



Jugendordnung

Inhaltsangabe	Seite
Präambel.....	2
I. Allgemeines	
§1 Struktur.....	2
§2 Zusammensetzung des Jugendausschusses.....	2
§3 Aufgaben des Jugendausschusses.....	3
§4 Jugend-Verbandstag und Jugendtag.....	3
§5 Vereinszugehörigkeit und Anmeldung beim Verband.....	3
§6 Spielerpass.....	4
§7 Vereinswechsel.....	4
II. Spielbetrieb	
§8 Altersklasseneinteilung.....	6
§9 Spieldauer.....	7
§10 Spielbälle.....	7
§11 Sonderrichtlinien.....	7
§12 Spielklasseneinteilung.....	8
§13 Allgemeiner Spielbetrieb.....	11
§14 Spielberichtsbogen.....	13
§15 Spielumlegungen.....	13
§16 Spielberechtigung in unteren Mannschaften.....	13
§17 Berufung in Auswahlmannschaften.....	14
§18 Freigabe von Junioren für Herren- und Frauenmannschaften.....	14
§19 Juniorenspielgemeinschaften.....	15
III. Rechtsprechung	
§20 Rechtsgrundlagen.....	15
§21 Ordnungsstrafen.....	15
§22 Erziehungsmaßnahmen.....	15
§23 In-Kraft-Treten.....	17
IV. Gebührenliste	
Ordnungsstrafen.....	17
V. Anhang	
Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld	
Durchführungsbestimmungen für Hallenrunden	
Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen	
Rahmenrichtlinien für die Junioren-Bundesligen	



Jugendordnung

PRÄAMBEL

In dem Bewusstsein, dass das Fußballspiel junge Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt, in dem Wissen, dass Trainer, Betreuer und Eltern eine besondere Vorbildfunktion im sportlich-freundschaftlichen Verhalten im Hinblick auf eine gesunde Lebensweise, einen friedlichen Umgang miteinander und auf die Verständigung zwischen Menschen verschiedener Herkunft haben und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, gibt sich der BFV die folgende Jugendordnung, die für Jungen und Juniorinnen unter dem Begriff „Junior“ gleichermaßen gilt.

SELBSTVERPFLICHTUNG

Das Fußballspiel ist ein geeignetes Mittel zur Zusammenführung von jungen Menschen aus verschiedenen Kulturen und sozialen Schichten. Alle in der sportlichen Jugendarbeit Verantwortlichen, Jugendleiter, Trainer und Betreuer verpflichten sich deshalb, die Verständigung zwischen den verschiedenen Gruppen im Sinne einer Erziehung des jungen Menschen zur mitverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern. Niemand darf aufgrund seiner Herkunft, Nationalität, Religion oder wegen seiner Geschlechts diskriminiert werden. Diese Verpflichtung setzen die Verantwortlichen auch gegenüber Eltern und Zuschauern um.

I. ALLGEMEINES

§ 1

Struktur

Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine. Die Gestaltung und Durchführung obliegt dem Jugendausschuss.

§ 2

Zusammensetzung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss (JA) besteht aus dem geschäftsführenden Jugendausschuss, dem Jugend-Spielausschuss und den beratenden Mitgliedern.

- 1.) Der geschäftsführende Jugendausschuss wird von den Jugendleitern auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus:
 - a) Präsidialmitglied Jugendausschuss (Vorsitzenden)
 - b) Vorsitzenden des Jugend-Spielausschusses
 - c) Referent(in) für Jugendbildungsarbeit
 - d) Referent(in) für Auswahlarbeit
 - e) Referent(in) für Mädchenfußball
 - f) Referent(in) für Pass- und Meldewesen (Jugend)
 - g) Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit und SonderveranstaltungenAus diesem Kreis sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.
- 2.) Der Jugend-Spielausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzenden des Jugend-Spielausschusses
 - b) 15 Staffelleitern, die vom geschäftsführenden Jugendausschuss vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen werden. Aus diesem Kreis sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Jugend-Spielausschuss-Vorsitzenden zu wählen.
- 3.) Mitglieder mit beratender Stimme, die nicht gewählt werden, im JA sind:
 - a) ein Verbandssportlehrer
 - b) der Vertreter des JA im Vorstand der Sportjugend Berlin
 - c) Berliner Mitglieder, die dem Jugendausschuss des NOFV oder des DFB angehören, aber nicht in den JA gewählt wurden.
 - d) die / der Beauftragte für Sonderaufgaben
 - e) die / der Vorsitzende des Schulfußball-Ausschusses
 - f) ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Referats „Spielbetrieb / EDV“
 - g) an den Sitzungen des JA nimmt bei Bedarf jeweils ein Vertreter des



Jugendordnung

Spielausschusses und / oder des Schiedsrichter-Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 3

Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss ist zuständig für:

1. die Regelung und Durchführung des gesamten Junioren-Spielbetriebes
2. die Förderung der sportlicher Ausbildung der Jugend
3. die Qualifizierung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern
4. die Durchführung von Junioren-Auswahlmaßnahmen
5. die Förderung des Fußballs in der Schule und die Zusammenarbeit mit den Schulen
6. die Zusammenarbeit mit den übrigen Jugendverbänden und der kommunalen Jugendverwaltung
7. die Umsetzung von Maßnahmen der außersportlichen Jugendarbeit
8. die Einberufung von Arbeitstagen mit den Vereinsjugendleitern
9. die Erledigung der in § 25 Satzung aufgeführten Angelegenheiten, wenn sie lediglich die Junioren oder deren Spielbetrieb betreffen.

§ 4

Jugend-Verbandstag und Jugendtag

1. Der JA führt im 1. Halbjahr derjenigen Jahre einen Jugend-Verbandstag mit Wahlen durch, in denen ein ordentlicher Verbandstag des BFV stattfindet. Die Einberufung muss spätestens 8 Wochen vor dem Jugend-Verbandstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung veröffentlicht werden. Weiteres regelt §13 ff. der Satzung des BFV.
2. In den Jahren ohne ordentlichen Verbandstag führt der JA einen Jugendtag durch, für den die Regelungen des Absatzes 1 ebenfalls gelten.
3. Jeder Verein mit Jugendabteilung ist zur Teilnahme verpflichtet und hat eine Stimme.
4. Die Tagesordnung des Jugend-Verbandstages enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Bericht des JA
 2. Neuwahlen

3. Anträge

4. Verschiedenes

5. Anträge dürfen nur durch den Jugendleiter, den stellvertretenden Jugendleiter oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins gestellt werden und müssen spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim BFV eingegangen sein. Anträge können auch in elektronischer Form gestellt werden, sofern sie über die offizielle, dem BFV gemeldete Vereinsadresse im EDV-basierten Informationssystem versendet werden.
6. Die Anträge werden vom Ausschuss für Recht und Satzung auf Inhalt und satzungsgemäße Form geprüft. Der Vorsitzende des JA ist an diesem Prozess zu beteiligen. Näheres regelt § 14 der Satzung.
7. Der JA hat die Anträge möglichst 3 Wochen vor Tagungstermin den Vereinen bekannt zu geben.
8. Anträge treten gemäß Beirats- und / oder Verbandstagsbeschluss in Kraft bzw. zum vorgegebenen Datum.

§ 5

Vereinszugehörigkeit und Anmeldung beim BFV

Grundlage für die Vereinszugehörigkeit bei Minderjährigen ist eine von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter unterschriebene Beitrittserklärung. Alle jugendlichen Vereinsmitglieder sind dem BFV zu melden.

1. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung gehört ein vollständig ausgefülltes, bei der BFV-Geschäftsstelle erhältliches Anmeldeformular.
2. Bei Erstanmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - a) Das Anmeldeformular versehen mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds des Vereins. Hierdurch wird die Richtigkeit der auf dem Anmeldeformular gemachten Angaben beglaubigt und bestätigt, dass die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt.
 - b) Die Vorlage eines Personaldokumentes bzw. eine vom



Jugendordnung

Verein durch Stempel und Unterschrift beglaubigte Kopie, um das Geburtsdatum und die richtige Schreibweise des Namens nachzuweisen.

- c) Für Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist die beim BFV erhältliche Zusatzerklärung ausgefüllt beizufügen. (Spielrecht gem. FIFA-Bestimmungen)
3. Liegt ein Vereinswechsel vor, ist außerdem der Spielerpass mit den vom abgebenden Verein zu versehenen Austrittsvermerken - Austrittsdatum + letztes Spiel + Freigabeerklärung „ja“ oder „nein“ (nur bei A-, B-, C-, D-Junioren), Unterschrift und Stempel einzureichen.
- a) Ist der Spielerpass in Verlust geraten, muss der abgebende Verein eine Verlustbescheinigung, mit den erforderlichen Austrittsvermerken versehen, ausstellen.
- b) Hat der abgebende Verein den Spielerpass nicht binnen 14 Tagen ausgehändigt oder zugesandt, so kann der neue Verein mit dem Einschreibzettel eine Anmeldung beim Verband vornehmen.
4. Eine gem. Ziffer 1-3 nicht ordnungsgemäße Anmeldung gilt als unwirksam und ist an den Verein zurückzureichen.
5. Der Austritt von Minderjährigen aus einem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern unterschrieben ist.
6. Neu gemeldete Junioren, die bisher keinem Verein im Bereich des DFB angehört haben, sind mit dem Tag der Anmeldung (Eingangsstempel BFV) spielberechtigt. Ein Spielrecht wird aber erst ab Vollendung des 4. Lebensjahres erteilt.
7. *Die Jugendleitungen haben mit Abgabe des Mannschaftsmeldebogens für jede Mannschaft Namen mit Geburtsdatum der jeweiligen Jugendtrainer(innen) und Jugendbetreuer(innen) zu übermitteln. Bei Wechsel oder Neuaufnahme ist der*

Verein verpflichtet, umgehend die aktualisierte Liste dem BFV zu übermitteln.

Es wird den Vereinen empfohlen, sich von volljährigen Personen des Vereins, die mit Jugendlichen zu tun haben, bei deren Eintritt in den Verein ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. (17 – 2007/2010)

§ 6

Spelerpass

1. Für jeden Junior ist ein Spielerpass auszustellen und von ihm unterschreiben zu lassen (bei F- und G-Junioren von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern). Das altersgerechte Passbild ist vom Verein sofort nach Erhalt des Spielerpasses einzukleben und mit einem Vereinsstempel über Eck zu versehen.
2. Der Spielerpass ist bei jedem Spiel vorzulegen. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit „Pass beim BFV“ und dem Geburtsdatum des Spielers zu vermerken.
3. Spielberechtigte Juniorenspieler der Altersklassen A- bis D-Junioren, deren Pässe zum Pflichtspiel nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen (es gilt jeder Ausweis, der mit einem Passbild des Junioren versehen ist). Kann sich ein Juniorenspieler nicht zweifelsfrei ausweisen und wird in einem Pflichtspiel eingesetzt, so wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet. Diese Regelung gilt nicht für E-, F- und G-Junioren.
4. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.

§ 7

Vereinswechsel

1. Grundsätze

- a) Im Falle eines Vereinswechsels gelten die Bestimmungen der BFV-Meldeordnung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.



Jugendordnung

- b) Der abgebende Verein muss bei nachgewiesenem ordentlichem Austritt den Spielerpass oder eine Verlufterklärung innerhalb von 14 Tagen herausgeben oder übersenden. Bestehende Beitragsforderungen über die letzten 12 Monate ab Austritt, sowie überlassenes Sportmaterial für den gleichen Zeitraum, können auf der Rückseite des Passes oder auf der Verlufterklärung vermerkt werden. Nur detailliert aufgeführte Forderungen werden vom Verband anerkannt.
- c) Bei Minderjährigen ist der Spielerpass mit evtl. Forderungen an die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter zu senden. Eine Anmeldung durch den neuen Verein kann erst nach Begleichung der Forderungen erfolgen.
- d) Hält der abgebende Verein die Frist von 14 Tagen zur Herausgabe des Spielerpasses nicht ein, erlischt das Recht, die Forderung über den Verband geltend zu machen; dem Spieler/der Spielerin ist ein Spielrecht gem. geltender Wartefristen zu erteilen.
- e) Für A- bis D -Junioren kann der abgebende Verein die Freigabe verweigern, ohne dies begründen zu müssen. Hält der abgebende Verein bei der Herausgabe des Spielerpasses die 14-Tage-Frist nicht ein, ist eine Freigabeverweigerung hinfällig.
- f) Eine nachträgliche - auch nach Eingang der Anmeldung beim BFV - erteilte Freigabe ist möglich.
- g) Für E-, F- und G-Junioren ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.
- h) Für Vereine in überregionalen Spielklassen gelten beim Vereinswechsel von A-Junioren bis zu den C-Junioren des älteren Jahrgangs die dafür erlassenen Rahmenrichtlinien (im Anhang dieser Jugendordnung).
- i) Für A-Junioren und B-Juniorinnen als Vertragsspieler, sowie A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen der Meldeordnung.
- Stichtag für den Austritt.
- c) Die Wartefristen bei einem Vereinswechsel von A- bis D- Junioren sind wie folgt geregelt:
- aa) Bei ordnungsgemäßer Abmeldung bis zum 30. Juni und dem Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen gem. JO bis zum 31. Oktober erteilt der BFV bei Freigabeerteilung durch den abgebenden Verein ein sofortiges Spielrecht für Pflichtspiele, jedoch frühestens ab dem 01. August. Im Falle der Freigabeverweigerung wird das Spielrecht ab 01. November für Pflichtspiele erteilt. Bei Abmeldung nach dem 30. Juni und dem Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen beim BFV erteilt der BFV ein Spielrecht nach einer Wartefrist von drei Monaten (ab Austrittstag).
- bb) Bei ordnungsgemäßer Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar erteilt der BFV bei Zustimmung durch den abgebenden Verein ein Spielrecht ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar.
- cc) In allen anderen Fällen kann ein Spielrecht ausschließlich unter den Voraussetzungen des Abschnitt 3 erteilt werden.
- dd) Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele wird in allen Fällen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Anmeldeunterlagen beim BFV mit sofortiger Wirkung erteilt.
- d) Die Wartefristen bei einem Vereinswechsel von E-, F- und G- Junioren sind wie folgt geregelt:
- aa) Bei ordnungsgemäßer Abmeldung bis zum 30. Juni und dem Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen gem. JO beim BFV, erteilt der BFV ein sofortiges Spielrecht, jedoch nicht vor dem 1. August.
- bb) Bei ordnungsgemäßer Abmeldung nach dem 30. Juni und dem Eingang der vollständigen

2. Wartefristen:

- a) Wartefristen sind grundsätzlich zulässig.
- b) Die Dauer der Wartefristen ist abhängig von der Freigabe bzw. Freigabeverweigerung und dem



Jugendordnung

Anmeldeunterlagen beim BFV gem. JO erteilt der BFV ein Spielrecht nach einer Wartefrist von einem Monat (ab Austrittsdatum).

- cc) In allen anderen Fällen kann ein Spielrecht ausschließlich unter den Voraussetzungen des Abschnitt 3 erteilt werden.
- dd) Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele wird in allen Fällen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Anmeldeunterlagen beim BFV mit sofortiger Wirkung erteilt.
- e) Nimmt ein(e) Spieler(in) mit seiner (ihrer) Mannschaft nach dem 30. Juni an noch anstehenden Pflichtspielen teil und meldet sich innerhalb 7 Tagen nach Ausscheiden seines (ihres) Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterrunde ab, so dürfen ihm (ihr) hieraus trotz sonstigem Fristablaufs keine Nachteile erwachsen.
- f) Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.
- g) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Abmeldung.

3. Wegfall von Wartefristen:

- a) In folgenden Fällen kann die Wartefrist wegfallen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
- b) Wenn ein(e) Spieler(in) nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat.
- c) Wenn ein(e) Spieler(in) während des Laufes einer Wartefrist zu seinem alten Verein zurückkehrt, ohne für den neuen Verein ein Pflichtspiel absolviert zu haben.
- d) Wenn der Nachweis geführt wird, dass der (die) Jugendliche keine Spielmöglichkeit innerhalb seiner (ihrer) Altersklasse vor seiner (ihrer) Abmeldung im abgebenden Verein hatte.
- e) Der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist (nur D-Junioren und jünger).

4. Übergebietlicher Vereinswechsel:

- a) Der BFV darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers/der Spielerin schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
 - aa) ein(e) Spieler(in) nachweislich 6 Monate nicht gespielt hat,
 - bb) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - cc) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist.
- b) Der BFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe zu beantragen. Wenn sich der abmeldende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung ab - äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des BFV.
- c) Liegt dem BFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielberechtigung, sofern die Bestimmungen der DFB-Jugendordnung und die Jugendordnung des BFV dies im übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der BFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielberechtigung sofort zu unterrichten.
- d) Entzieht sich ein(e) Spieler(in) durch Austritt eines anhängigen Verfahrens vor der Sportgerichtsbarkeit, unterliegt er (sie) weiter dem Verbandsrecht des abgebenden Verbandes. Der zuständige Mitgliedsverband ist berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Eine nach Ziffer 3 erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Verbandes unverzüglich aufzuheben.
- e) Bei einem Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die



Jugendordnung

Rechtsorgane des Regionalverbandes nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung. Geht der Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus, so sind in erster Instanz das DFB-Sportgericht und in zweiter Instanz das DFB-Bundesgericht zuständig.

II. SPIELBETRIEB

§ 8

Altersklasseneinteilung

- Die Junioren spielen in folgenden Altersklassen, wobei Stichtag der 1. Januar eines Jahres ist:
 - A-Junioren: A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - B-Junioren/B-Juniorinnen: B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - C-Junioren/C-Juniorinnen: C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - D-Junioren/D-Juniorinnen: D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - E-Junioren/E-Juniorinnen: E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - F-Junioren: F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - G-Junioren: G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im

Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- Die Geburtsdaten der einzelnen Altersklassen werden vor dem Beginn des neuen Spieljahres veröffentlicht.

§ 9

Spieldauer

- Die Spieldauer beträgt bei den:
 - A-Junioren (U19/U18)
2 x 45 Minuten
 - B-Junioren/Juniorinnen (U17/U16)
2 x 40 Minuten
 - C-Junioren/Juniorinnen (U15/U16)
2 x 35 Minuten
 - D-Junioren/Juniorinnen (U13/U12)
2 x 30 Minuten
 - E-Junioren/Juniorinnen (U11/U10)
2 x 25 Minuten
 - F-Junioren/Juniorinnen (U09/U08)
2 x 20 Minuten
 - G-Junioren/Juniorinnen (U07)
2 x 20 Minuten
- Die Spieldauer kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) vom JA herabgesetzt werden.

§ 10

Spielbälle

Die Fußballbälle bei den Spielen der A-, B- und C-Junioren sind Bälle, wie sie im Erwachsenenspielbetrieb (Größe 5) Verwendung finden.

Bei der Durchführung der Spiele der D-, E- und F-Junioren müssen kleinere Bälle (Größe 4 - Umfang 62-66 cm, Gewicht 340-390 g) verwendet werden.

G-Junioren spielen mit Leichtspielbällen, maximale Größe 4, Gewicht 290 g.

Die Spielbälle der B- und C-Juniorinnen sind Fußballbälle der Größe 5.

Die Spielbälle der D- und E-Juniorinnen sind Fußballbälle der Größe 4.

§ 11

Sonderrichtlinien

Spielfeld

Bei den Spielen der F- und G-Junioren im Juniorenbereich gelten folgende Spielfeldmaße:

Platzmaße:	Länge	40m
	Breite	29-39m
	Strafraum	9m



Jugendordnung

	Torraum	3m
	Strafstoßmarke	9m
Tor:	Breite	5m
	Höhe	2m

Bei den Spielen der E-Junioren im Juniorenbereich gelten folgende Spielfeldmaße:

Platzmaße:	Länge	45-55m
	Breite	29-39m
	Strafraum	9m
	Torraum	3m
	Strafstoßmarke	9m

Tor:	Breite	5m
	Höhe	2m

Bei den Spielen der D-Junioren im Juniorenbereich gelten folgende Spielfeldmaße:

Platzmaße:	Länge	45-70m
	Breite	44-55m
	Strafraum	11m
	Torraum	3m
	Strafstoßmarke	9m

Tor:	Breite	5m
	Höhe	2m

Alle D-, E- F- und G-Junioren spielen ohne Abseits und mit normalem Eckstoß. Bei den F- und G-Junioren ist zusätzlich die Rückpassregel aufgehoben.

Es gelten folgende Richtlinien für das Torwartspiel:

Wird der Ball vom Torwart über die Mittellinie gespielt, ohne dass ein anderer Spieler den Ball berührt,

- gibt es einen indirekten Freistoß an der Stelle, wo der Ball die Mittellinie überquert hat, wenn der Torwart den Ball vorher erlaubt mit den Händen kontrolliert hat. Dies gilt auch dann, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, nachdem er ihn zuvor mit den Händen kontrolliert gehalten hat,
- geht das Spiel weiter, wenn der Torwart den Ball mit dem Fuß über die Mittellinie spielt, ohne dass er ihn vorher mit den Händen kontrolliert gehalten hat.

Erhält der Torwart den Ball kontrolliert mit dem Fuß oder nach einem Einwurf zugespielt, so darf er ihn nicht mit den

Händen berühren. Bei Vergehen gegen diese Regelung erhält die gegnerische Mannschaft dort einen indirekten Freistoß zugesprochen, wo der Torwart den Ball mit den Händen berührt hat (vorbehaltlich der Torraumregelung). Diese Regelung gilt in allen Klassen, außer bei den F-Junioren und jünger.

§ 12

Spielklasseneinteilung

1. Vor Beginn jeder Spielzeit veröffentlicht der JA genaue Durchführungsbestimmungen.
2. *Es gelten folgende Regelungen (17-2007/2010):*
 - a) A-, B-, C-Junioren

1. Mannschaften

Verbandsliga

1 Staffel mit 14 Mannschaften.

Ausnahme bei den A- und B-Junioren:

Mannschaften, die aus der NOFV-Junioren-Regionalliga absteigen, werden nach dem Abstieg als zusätzliche Mannschaften der Verbandsliga zugeordnet, so dass sich in diesem Fall die Zahl 14 um die Anzahl der Absteiger erhöht.

Wird durch Abstieg aus der NOFV-Junioren-Regionalliga die Anzahl von 14 Mannschaften überschritten, wird dies am Ende der folgenden Saison, in dem die zusätzlichen Mannschaften hinzukamen, durch vermehrten Abstieg wieder egalisiert. (17-2007/2010)

Landesliga

2 Staffeln mit 10 bis 14 Mannschaften. (17-2007/2010)

Bezirksliga

4 Staffeln mit 10 bis 14 Mannschaften. (17-2007/2010)

Kreisliga

Nach den vorliegenden Meldungen werden Staffeln von jeweils 10-14 Mannschaften gebildet.



Jugendordnung

Bei den A- und B-Junioren können auch zweite Mannschaften am Spielbetrieb der ersten Mannschaften teilnehmen.

AUF- und ABSTIEG

Verbandsliga
Abstieg ab Platz 11.

Landesliga
Direkter Aufstieg der erst- und zweitplatzierten Mannschaften jeder Staffel.
Abstieg ab Platz 11.

Bezirksliga
Direkter Aufstieg der erst- und zweitplatzierten Mannschaften jeder Staffel.
Abstieg ab Platz 11.

Kreisliga
Direkter Aufstieg der erst- und zweitplatzierten Mannschaften jeder Staffel.
Kein Abstieg.

Landesliga
Die ab Platz elf platzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die Bezirksliga ab.

Berliner Meister
Der jeweilige Staffelsieger der Verbandsliga ist gleichzeitig Berliner Meister.
Bei den A- und B-Junioren hat er das Recht, an den Aufstiegsspielen zur NOFV-Junioren-Regionalliga teilzunehmen. Verzichtet er darauf, geht das Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen auf den Vizemeister (2. Platz der A- und B-Junioren-Verbandsliga) über. Verzichtet auch dieser auf das Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise.

Mit Beginn der Saison 2009 / 2010 wird analog dem

Spielbetrieb bei den Juniorinnen auch für die C-, B- und A-Junioren ein Kleinfeld-Spielbetrieb organisiert. Diese 8er Mannschaften spielen ohne Aufstieg und ermitteln den Staffelsieger. (17-2007/2010)

Bei den B-Junioren soll die Kreisklasse wegfallen. Die unterste Spielklasse soll die Kreisliga sein. Untere B-Junioren (ab 3. Mannschaften sollen in der Kreisliga spielen. Ein Aufstiegsrecht für untere B-Junioren (ab 3. Mannschaften) gibt es nicht. 2. Mannschaften können aufsteigen, sofern die 1. Mannschaft nicht in der nächst höheren Liga spielt. Die Anzahl der Mannschaften in der Kreisliga sollte mindestens 12 betragen. (17-2007/2010)

Für die 3. C-Junioren soll eine Kreisklasse B eingeführt werden. Unter der Kreisklasse B spielen die Kreisklassen C in 3 Staffeln. Die Anzahl der Mannschaften in der Kreisklasse B sollte 14 betragen. Über die Aufstiegsregelung in die Kreisklasse B entscheidet der Jugendausschuss. Diese Änderung tritt erst zum 1. Juli 2010 (mit Beginn der Spielzeit 2010/2011) in Kraft.

Untere Mannschaften

2. A- und 2. B-Junioren-Mannschaften nehmen am Spielbetrieb der 1. Junioren-Mannschaften teil. (17-2007/2010)

Die 2. A- und 2. B-Junioren-Mannschaften können höchstens in die Spielklasse aufsteigen, die unter der Spielklasse liegt, in der ihre 1. Junioren-Mannschaft spielt.

Steigt eine 1. Mannschaft in die Spielklasse der 2. Mannschaft ab, ist die 2. Mannschaft unabhängig vom Tabellenplatz



Jugendordnung

erster Absteiger und in die darunter liegende Spielklasse einzuordnen. (17-2007/2010)

Sollte durch diese Regelung eine aufstiegsberechtigte Mannschaft ihr Recht nicht wahrnehmen dürfen, so steigt der Zweitplatzierte auf, falls er die Bedingungen erfüllt. Fällt er ebenfalls unter diese Regelung, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise.

Die Spielberechtigung in diesen 2. Junioren-Mannschaften regeln die §§ 2, 3 und 14 der Jugendordnung.

2. A- und 2. B-Junioren-Mannschaften nehmen nicht am Pokalspielbetrieb teil.

b) D-Junioren

Die genauen Richtlinien über die Zusammenstellung der neuen Spielklassen erfolgen vor Beginn der neuen Spielzeit.

Bei den D-Junioren wird mit 8er-Mannschaften gespielt. Es müssen bei Spielbeginn mindestens 6 Spieler auf dem Spielfeld spielbereit sein, sonst kann das Spiel nicht stattfinden.

1. D-Junioren (5-2007/2010)

Verbandsliga

2 Staffeln mit in der Regel 12 Mannschaften. Die beiden Staffeln werden vor Beginn jeder Spielzeit ausgelost.

Die Staffelersten und –zweiten tragen auf neutralen Plätzen über Kreuz Halbfinalspiele aus (Sieger Staffel 1 gegen Zweiter Staffel 2 und Sieger Staffel 2 gegen Zweiter Staffel 1). Die Sieger dieser Spiele tragen auf neutralem Platz das Endspiel um die Berliner Meisterschaft aus. Der Gewinner ist Berliner Meister.

Landesliga

4 Staffeln mit in der Regel 12 Mannschaften.

Bezirksliga

Anzahl der Staffeln und Staffelstärke je nach Meldung.

AUFSTIEG

Landesliga

Die jeweiligen Staffelsieger steigen in die Verbandsliga auf.

Bezirksliga

Die jeweiligen Staffelsieger und Staffelfweiten steigen in die Landesliga auf.

ABSTIEG

Verbandsliga

Die zwei letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die Landesliga ab.

Landesliga

Die ab Platz zehn platzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die Bezirksliga ab.

Untere D-Junioren-Mannschaften

Anzahl der Staffeln und der Staffelstärke nach vorliegenden Meldungen.

c) E-Junioren

Anzahl der Staffeln und der Staffelstärke nach vorliegenden Meldungen.

E-Junioren spielen um den Staffelsieg.

Bei den E-Junioren wird mit 7er-Mannschaften gespielt. Bei 7er-Mannschaften müssen bei Spielbeginn mindestens 5 Spieler je Mannschaft auf dem Spielfeld spielbereit sein, sonst kann das Spiel nicht stattfinden.

d) F-Junioren

F-Junioren-Mannschaften tragen Pflichtspiele ohne Punktwertung aus.

Bei den F-Junioren wird mit 7er-Mannschaften gespielt. Bei 7er-Mannschaften müssen bei Spielbeginn mindestens 5 Spieler je



Jugendordnung

Mannschaft auf dem Spielfeld spielbereit sein, sonst kann das Spiel nicht stattfinden.

e) G-Junioren

G-Junioren-Mannschaften tragen Pflichtspiele ohne Punktwertung aus. Bei den G-Junioren wird mit 7er-Mannschaften gespielt. Bei 7er-Mannschaften müssen bei Spielbeginn mindestens 5 Spieler je Mannschaft auf dem Spielfeld spielbereit sein, sonst kann das Spiel nicht stattfinden. (5-2007/2010)

f) Juniorinnen

Die 11er B-Juniorinnen spielen in zwei Klassen (Verbandsliga und Landesliga). Die Staffel der Verbandsliga umfasst 10 Mannschaften. Die Verbandsliga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Verbandsliga Berliner Meister ist. Die Anzahl der Staffeln wird in der Landesliga nach den vorliegenden Mannschaftsmeldungen festgelegt.

Die 8er B-Juniorinnen spielen in der Bezirksklasse und ermitteln den Staffelsieger.

Die 11er C-Juniorinnen spielen bei Bedarf in Spielklassen und Staffeln je nach Mannschaftsmeldungen. Die Auf- und Abstiegsmodalitäten regeln die Durchführungsbestimmungen.

Die 8er C-Juniorinnen spielen in der Bezirksklasse und ermitteln den Staffelsieger.

Die D-Juniorinnen spielen bei Bedarf in Spielklassen und Staffeln je nach Mannschaftsmeldungen. Die Auf- und Abstiegsmodalitäten regeln die Durchführungsbestimmungen.

Die E-Juniorinnen ermitteln den Staffelsieger.

Zweite Mannschaften sind nicht aufstiegsberechtigt.

Spielgemeinschaften nehmen nicht an der Berliner Meisterschaft teil.

Spielklasseneinteilung

Anzahl der Staffeln und der Staffelfstärke nach vorliegenden Meldungen.

Pokalspiele

B- und C-Juniorinnen mit 11er Mannschaften,
D-Juniorinnen mit 8er Mannschaften.

AUFSTIEG

Landesliga

Die jeweiligen Staffelsieger steigen in die Verbandsliga auf.

ABSTIEG

Wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Genauere Durchführungsbestimmungen werden vor Beginn der Saison vom JA je nach Mannschaftsmeldungen festgelegt und veröffentlicht.

Allgemeines

Verzichtet ein Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht, geht dieses Recht auf den Zweitplatzierten über. Verzichtet auch dieser auf das Aufstiegsrecht, so entscheidet der JA über die weitere Verfahrensweise. Die auf den Aufstieg verzichtende Mannschaft verbleibt auch in der darauf folgenden Saison in ihrer Klasse.

§ 13

Allgemeiner Spielbetrieb

1. Den Jugendspielbetrieb regelt der JA. Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts- und Auswahlspiele sowie Jugendturniere einschließlich Hallenspiele.

Alle vom JA angesetzten Spiele sind Pflichtspiele.

Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und sie nicht den offiziellen Veranstaltungen des Verbandes entgegenstehen. Turniere müssen den »DFB-Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen« bzw. den »DFB-Rahmenrichtlinien für Fußballspiele in der Halle« entsprechen.

Spielabschlüsse mit ausländischen



Jugendordnung

- Mannschaften müssen vom DFB genehmigt werden. Anträge auf Genehmigung für diese Spiele oder Turniere sind auf offiziellen Vordrucken mindestens 6 Wochen vor dem Spieltermin beim JA einzureichen.
2. Die Ansetzungen zu Pflichtspielen beginnen am zweiten Wochenende nach den Sommerferien. In den Schulferien (lt. Ferienordnung) werden keine Pflichtspiele angesetzt. Pflichtspiele von Mannschaften, die in Staffeln spielen, deren Staffelsieger (Berliner Meister) um die Deutsche Meisterschaft oder um den Aufstieg in die Junioren-Regionalliga des NOFV spielen, können auch während der Herbst-, Weihnachts- und Osterferien angesetzt werden.
Bis zu zwei Freitermine sind je Spielsaison und Mannschaft vom JA zu gewähren (17-2007/2010). Diese sind 6 Wochen vor dem Pflichtspieltermin zu beantragen. Das angesetzte Pflichtspiel ist vor dem beantragten Termin auszutragen. Bei anderen Nachholspielen kann eine Spielgenehmigung erteilt werden, wenn sich die Vereine über Austragungsort und Zeit geeinigt haben
 3. Am letzten Spieltag der jeweiligen Staffel haben alle Spiele am gleichen Wochenende stattzufinden. Freitermine werden nicht gewährt.
 4. Werden Mannschaften bis zum 1. *Pflichtspieltag (5-2007/2010)* nachgemeldet, so nehmen diese noch mit Punktwertung am Pflichtspielbetrieb teil. Meldungen, die nach diesem Termin eingehen, führen dazu, dass diese Mannschaften ohne Punktwertung zu Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt werden.
 5. Für Mannschaften, die nach dem 1. *August (17-2007/2010)* abgemeldet oder vom JA gestrichen werden, wird eine Verwaltungsgebühr fällig (s. IV Gebührenliste Punkt d).
 6. Eine Mannschaft ist bei dreimaligem Nichtantreten von Pflichtspielen von der Teilnahme am Spielbetrieb zu streichen. Eine gestrichene Mannschaft kann während der Saison, in der sie vom Spielbetrieb suspendiert worden ist, nicht erneut zur Teilnahme am Spielbetrieb angemeldet werden.
 7. Wird eine Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen, so ist von dieser Maßnahme stets die unterste Mannschaft der jeweiligen Altersklasse betroffen.
 8. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligem Nichtantreten vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der restlichen Spiele gilt folgendes:
 - Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Spielzeit abgemeldet oder gestrichen, werden alle erzielten Ergebnisse gestrichen.
 - Wird die Mannschaft ab dem 01. April der laufenden Spielzeit abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele mit 3 Punkten für die jeweiligen Spielpartner gewertet.Bei Neuansmeldung in der kommenden Saison wird die gestrichene Mannschaft in der untersten Spielklasse eingereiht.
 9. Die Juniorenmannschaften betreten das Spielfeld geschlossen unter der Führung des Schiedsrichters und begrüßen sich mit Handschlag. Nach Spielende gruppieren sich beide Mannschaften mit dem Schiedsrichter in der Spielfeldmitte und bringen den Sportgruß aus.
 10. Keine Juniorenmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch einen volljährigen Beauftragten des Vereins ein Spiel austragen.
 11. Bei den A- bis D-Junioren-Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu 4 Spielern möglich. Im E-, F- und G-Juniorenbereich können bis zu 5 Spieler ausgewechselt werden.
Im C-, D-, E-, F- und G-Juniorenbereich kann beliebig oft gewechselt werden, d. h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler ist zulässig. (5-2007/2010)
 12. Im Bereich der D-, E-, F- und G-Junioren können Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersgruppe gemeinsam in einer Mannschaft spielen.



Jugendordnung

- Juniorinnen können jedoch nicht am Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften teilnehmen. (5-2007/2010)*
13. Das Spielen der Juniorinnen und Juniorinnen ist außerhalb ihrer Altersklasse nur in der nächst höheren Altersklasse zulässig.
 14. Keine Juniorinnenmannschaft und kein Juniorinnspieler darf an zwei aufeinander folgenden Tagen mehr als ein Juniorinnen-Pflichtspiel austragen. Freundschaftsspiele sind von dieser Regelung ausgenommen.
 15. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet, eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten. Über die Wertung entscheidet der Staffelleiter.
 16. Bei den vom JA angesetzten Punktspielen entfällt zur Ermittlung von Staffelpunkten das Torverhältnis. Es werden nur die erreichten Punkte gewertet.
 17. Ergibt sich nach Abschluss der Staffelpunktschere Punktgleichheit bei zwei oder mehreren Mannschaften, werden die Ergebnisse zur Ermittlung der Platzierung herangezogen, die in den Spielen dieser Mannschaften gegeneinander erzielt worden sind. Besteht auch dann noch Punktgleichheit, wird ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz durchgeführt. Sind drei Mannschaften punktgleich, wird ausgelost, welche beiden Vereine das erste Spiel bestreiten. Der Sieger aus dieser Begegnung spielt gegen den dritten Verein. Der Sieger hieraus ist dann der Staffelsieger. Sollte eines dieser beiden Spiele unentschieden ausgehen, wird sofort nach Spielschluss ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Bei vier punktgleichen Vereinen werden die ersten beiden Spiele ausgelost. Die Sieger spielen um die Staffelpunktschere. Diese Regelung findet analog auch bei Ermittlung von Absteigern Anwendung.
 18. Bei Pokalspielen und Entscheidungsspielen wird nach unentschiedenem Ausgang sofort ein Entscheidungsschießen durchgeführt. Zur Durchführung des Entscheidungsschießens sind nur Spieler berechtigt, die sich bei Spielende auf dem Feld befunden haben. Wenn nach fünf Schüssen jeder Mannschaft keine Mannschaft einen Torvorteil erzielt hat, wird mit weiteren Spielern der Mannschaften das Entscheidungsschießen weitergeführt, bis eine Mannschaft nach gleich vielen Schüssen ein Tor mehr erzielt hat.
 19. Mannschaften, die beim Hinspiel auf des Gegners Platz nicht angetreten sind, müssen das Rückspiel auf des Gegners Platz austragen.
 20. Mit Rücksicht auf die Gesundheit der Juniorinnen sind bei Schlechtwetter-Perioden vom JA rechtzeitig Spielverbote zu erlassen bzw. Spielverlegungen vorzusehen. Bei Smog- und/oder Ozon-Alarm besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzubrechen.
 21. *Bei Nichtantreten einer Mannschaft kann die anwesende Mannschaft einen Antrag auf Fahrgeldersatz stellen (siehe IV Gebührenliste e)). Das gilt für Heim- wie auch für Gastmannschaften. (5-2007/2010)*
 22. *Die Eingliederung der Mannschaften in den Spielbetrieb erfolgt nach Meldung. Die Reihenfolge der Meldungen 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft ist einzuhalten. 1. Mannschaften müssen als 1. Mannschaft spielen, 2. Mannschaften müssen als 2. Mannschaft spielen und 3. Mannschaften müssen als 3. Mannschaft spielen. Ab 4. Mannschaften werden diese in den Spielbetrieb der unteren Mannschaften eingegliedert. (5-2007/2010)*
 23. *Meldet ein Verein eine Juniorinnenmannschaft im F-Juniorinnenbereich für den Spielbetrieb an, kann diese auf Antrag auch dann als 2., 3. oder untere Mannschaft spielen, wenn es sich um die erste gemeldete Juniorinnenmannschaft in dieser Altersklasse handelt und der Berliner Fußball-Verband keinen Spielbetrieb für die F-Juniorinnen anbietet. In einer solchen Mannschaft dürfen im Saisonverlauf ausschließlich*



Jugendordnung

Juniorinnen eingesetzt werden. (17-2007/2010)

24. *Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf der angesetzten Sportanlage stattzufinden (17-2007/2010).*
25. *Bei Pokalspielen soll die gleiche Regelung gelten, wie im überregionalen Herrenbereich, d.h. Vereine, die der Bundesliga und Regionalliga angehören, haben jeweils bei den unterklassigen Vereinen der Verbandsliga bis Kreisliga anzutreten, auch wenn ihnen das Heimrecht zugestanden ist (17-2007/2010).*

§ 14

Spielberichtsbogen

1. Vor jedem Spiel ist ein Spielberichtsbogen (Durchschreibesatz) auszufüllen, welcher dem Schiedsrichter mit den Spielerpässen rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn zu übergeben ist. Dem Mannschaftsbetreuer und dem Spielführer steht das Recht zu, vor bzw. nach dem Spiel in die Spielerpässe des Spielpartners Einsicht zu nehmen.
2. Das Tragen von Rückennummern ist bei allen Spielen der 1. Mannschaften der A- bis D-Junioren Pflicht. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen der Spielernamen auf dem Spielberichtsbogen übereinstimmen. Dies gilt auch für alle anderen Mannschaften, wenn Rückennummern vorhanden sind.
3. Der Jugendbetreuer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen die Richtigkeit der Eintragungen.
4. Bei Hinausstellungen, Spielabbrüchen sowie sonstigen, im Ermessen des Schiedsrichters liegenden, schwerwiegenden Vorkommnissen, sendet dieser den ersten Durchschlag des Spielberichts Bogens an die Geschäftsstelle. Dem Schiedsrichter sind in diesen Fällen vom Platzverein ein frankierter Freiumsschlag oder die Portogebühren zu übergeben. Ansonsten übergibt er den Spielberichtsbogen dem Jugendbetreuer des Heimvereins,

welcher für die umgehende Einsendung an die Geschäftsstelle verantwortlich ist.

5. Beschwerden oder Bemerkungen der Vereine zum betreffenden Spiel sind auf dem Spielberichtsbogen nicht statthaft. Hierfür ist dem JA eine gesonderte Mitteilung mit Stempel und Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes zuzusenden.
6. Geht der Spielberichtsbogen nicht innerhalb von 9 Tagen, bei Pokalspielen innerhalb von 5 Tagen, beim BFV ein, so wird diese Tatsache im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht. Der Heimverein hat dann innerhalb von einer Woche nach dieser Veröffentlichung dem zuständigen Staffelleiter den Spielbericht oder eine schriftliche Erklärung vorzulegen bzw. zu übersenden. Geht innerhalb dieser Frist beim Staffelleiter vom Heimverein keine Mitteilung ein, so wird dem Heimverein das Spiel als verloren gewertet.

§ 15

Spielumlegungen

1. Spielumlegungen haben nur über die Anschrift des Jugendleiters zu erfolgen. Hat der Verein keinen Jugendleiter benannt, muss die Spielumlegung über die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Spielumlegungen, die über das EDV-basierte Informationssystem des BFV erfolgen, sind in der elektronischen Form zu akzeptieren.
2. Bei den Altersklassen A- bis D-Junioren entscheidet der Staffelleiter über beantragte Spielumlegungen.
3. Bei den Altersklassen E- bis G-Junioren können sich beide Vereine auf einen Spieltermin einigen. Über diese Einigung ist der Staffelleiter zu unterrichten. Wird von beiden Vereinen keine Einigung erzielt, entscheidet der Staffelleiter.

§ 16

Spielberechtigung

in unteren Junioren-Mannschaften

1. Junioren, welche im Laufe des Spieljahres in fünf Pflichtspielen einer höheren Mannschaft mitgewirkt haben, sind nur in der nächst niedrigen Mannschaft spielberechtigt (z.B. Spieler



Jugendordnung

- der 1. Mannschaft nur in der 2. Mannschaft oder Spieler der 2. Mannschaft nur in der 3. Mannschaft usw.).
2. Es dürfen in einem Spiel nicht mehr als drei Junioren einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommen.
 3. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend auch für Junioren, die in der nächst höheren Altersklasse mitwirken.

§ 17

Berufung in Auswahlmannschaften

1. Jeder Verein ist zur Abstellung namentlich genannter Auswahlspieler verpflichtet.
2. Weigert sich ein Verein, der Aufforderung nachzukommen, sind dem JA die Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden diese nicht anerkannt und werden die Junioren dennoch nicht zur Verfügung gestellt, bleiben sie für das nächste Pflichtspiel gesperrt.
3. Bei Abstellung eines oder mehrerer Junioren erfolgt eine Spielabsetzung nur auf schriftlichen Antrag des Vereins an den JA (Staffelleiter).

§ 18

Freigabe von Junioren für Herren- und Frauenmannschaften

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- oder Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen gilt der Junior als nicht spielberechtigt. Seinen Verein treffen die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der Spielordnung. Außerdem wird der betreffende Verein bestraft. Gegen den Junior kann eine Erziehungsmaßnahme verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird auf Antrag eine Spielerlaubnis für 1. und 2. Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins unter Verwendung des offiziellen Formulars

- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und einer Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die nach dem Lizenzligastatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag (gemäß Nr. 3a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.
 5. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören, oder die Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen.
 6. Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für die erste Frauenmannschaft ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen. Gehört die Juniorin einem Verein der Frauen-Bundesliga an, so kann die Ausnahmegenehmigung auf die weitere 1. Frauenmannschaft ihres Vereins ausgedehnt werden.
 7. Wegen Verwendung eines Juniors mit einer Spielerlaubnis für die Herren- bzw. Frauenmannschaft darf kein Junioren- bzw. Herren- oder Frauenspiel abgesetzt werden



Jugendordnung

8. Junioren dürfen an einem Wochenende nur an einem Junioren-Pflichtspiel teilnehmen. Der zusätzliche Einsatz von Junioren am selben Wochenende / Spieltag in aufstiegsberechtigten 1. oder 2. Herrenmannschaften ist gestattet. Geltende Wartefristen der Spielordnung bei weiteren Einsätzen im Herrenbereich sind jedoch zu beachten.
9. Junioren des älteren Jahrgangs der A-Junioren und B-Juniorinnen wird für Freundschaftsspiele die Spielerlaubnis für alle Herren- und Frauenmannschaften ihres Vereins für die Zeit nach Beendigung ihrer Jugendpflichtspiele, frühestens jedoch ab 1. Mai des laufenden Jahres generell erteilt.

§ 19

Juniorenspielgemeinschaften

1. Die Bildung von Juniorenspielgemeinschaften (JSG) ist grundsätzlich zulässig. Eine JSG kann unter dem Namen der beteiligten Vereine am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.
2. Die Genehmigung zur Bildung einer JSG für jede Altersklasse ist gesondert schriftlich beim JA zu beantragen. Dabei müssen folgende Angaben dem JA mitgeteilt werden:
 - a) die Farbe der Spielkleidung,
 - b) der Spielplatz der Heimspiele,
 - c) die Bestimmung des Vereins, wer gegenüber dem JA die organisatorische Verantwortung übernimmt (JSG-Leiter),
 - d) Die Kündigungsfristen der JSG-Vereinbarung.
3. Die Teilnahme von JSG'n an Punktspielen ist nur in der jeweils untersten Klasse jeder Altersklasse möglich; sie sind nicht aufstiegsberechtigt.
4. Für jede Altersklasse können die an einer JSG beteiligten Vereine immer nur eine Mannschaft für eine Saison melden.
5. Die Spieler einer JSG bleiben verbandsrechtlich Mitglieder des Vereins, für den sie dem Verband gemeldet worden sind und für den sie das Spielrecht erhalten haben.
6. Die Spielerpässe der an einer JSG

beteiligten Juniorenspieler müssen beim BFV eingereicht werden und erhalten eine gesonderte Kennzeichnung.

7. Die Zulassung einer JSG wird veröffentlicht. Zulassung oder Ablehnung erfolgt durch den JA.

III. RECHTSPRECHUNG

§ 20

Rechtsgrundlagen

Verfehlungen, Tätlichkeiten, Spielabbrüche und andere Verstöße gegen die Spiel- und Jugendordnung werden, soweit es sich nicht um Ordnungsstrafen der Jugendordnung handelt, entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung von den Rechtsorganen des BFV entschieden. Ausnahmen siehe § 33 der SPO.

§ 21

Ordnungsstrafen

Für Verstöße gegen die Spiel- und Jugendordnung werden gegen die Vereine Ordnungsstrafen vom JA ausgesprochen (siehe IV Gebührenliste).

§ 22

Erziehungsmaßnahmen

Bei Unsportlichkeit sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der Junior ab sofort bis zur Entscheidung durch das Sportgericht bzw. durch den JA für jeden Spielverkehr gesperrt. Er erlangt jedoch nach dem nächsten Pflichtspiel, längstens nach Ablauf von 10 Tagen, seine Spielberechtigung, wenn bis dahin das Sportgericht bzw. der JA nicht entschieden hat. Das Höchstmaß einer Spielsperre beträgt 12 Monate.

Der einmalige Feldverweis auf Zeit für die Dauer von 5 Minuten ist in allen Spielen für geringe Vergehen zulässig. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken. Die Gelb / Rote Karte findet im Jugendbereich keine Anwendung. Bei Unsportlichkeiten sind vom JA Erziehungsmaßnahmen im Sinne des § 33 der Spielordnung auszusprechen. Gegen G-, F-, E- und D-Junioren dürfen nur Erziehungsmaßnahmen verhängt werden. Eine der Erziehungsmaßnahmen kann auch ein befristetes Verbot der Teilnahme am



Jugendordnung

Spielbetrieb sein. Persönliche Strafen gemäß der Rechtsordnung oder andere Strafvorschriften sind nicht zulässig.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss des Jugend-Verbandstages vom 20. April 2007 am 1. Juli 2007 vorläufig und mit Bestätigung des Verbandstages vom 06. Oktober 2007 endgültig in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.

IV. GEBÜHRENLISTE

Ordnungsstrafen

- a) Bei Spielverlust wegen schuldhaftem Nichtantretens einer Mannschaft
15,- €
- b) Wegen Fehlens oder nicht fristgemäßer Abgabe des Spielberichts bogens
5,- €
- c) Wegen des Fehlens des Spielerpasses jeweils
2,50 €
- d) Verwaltungsgebühr für Mannschaften, die *nach dem 1. August (17-2007/2010)* abgemeldet oder gestrichen werden
60,- €
- e) Fahrgeldersatzanspruch (inkl. € 5,- Gebühr) s. auch § 32 SPO und Anlage 1 zur SPO
40,- €
- f) Eingabe der Spielergebnisse in das „DFBnet“: Nicht pünktlich eingegebene Spielergebnisse werden mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 1,- je Spiel und Mannschaft geahndet, maximal jedoch € 5,- pro Spieltag / Verein.
Für alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24.00 Uhr eingegeben wurden, werden dem Verein pro Spiel und Mannschaft 5,00 € berechnet.
Die *F- und G-Junioren (5-2007/2010)* sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- g) unbegründete Spielumlegung sowie Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters
30,- €